

Darlehensvermittlungsvertrag und vorvertragliche Informationen

Bankkontakt AG
Südwestkorso 16
12161 Berlin

nachfolgend „Vermittler“

und

.....
.....
.....

nachfolgend „Auftraggeber“

schliessen folgenden Darlehensvermittlungsvertrag:

§1 Auftrag

- (1) Die Auftraggeber beauftragen den Vermittler, ihm gegen Entgelt einen Darlehensvertrag zu vermitteln oder ihm die Gelegenheit zum Abschluss über ein Darlehen in Höhe von bis zu Euro nachzuweisen.
- (2) Der Vermittler ist an keinen Darlehensgeber gebunden und hat somit die Möglichkeit, eine für die Auftraggeber günstige Gesamtlösung zu erarbeiten.
- (3) Das Darlehen dient der Finanzierung von
- (4) Mit der Annahme der Darlehensvermittlungsauftrages übernimmt der Vermittler keine Gewährleistung für einen erfolgreichen Abschluss eines Darlehensvertrages.

§2 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt über den Kreditgeber (Entgelt durch einen Dritten). Das heißt der Auftraggeber muss keine weitere Vergütung oder Aufwandsentgelte entrichten.**
- (2) Die Vergütung des Vermittlers resultiert anteilig aus den Zinszahlungen, Prämien oder ggf. anfallenden Abschlussgebühren, die Ihnen der Darlehensgeber in Rechnung stellt. Für den Nachweis oder die Vermittlung des in Aussicht genommenen Darlehensvertrages erhält der Vermittler eine Vergütung, die je nach Finanzierungsprodukt und –dauer zwischen 0,0% und 3,0% der Bruttodarlehenssumme liegt.
- (3) Der Anspruch auf die Vergütung ist entstanden und fällig, wenn der Vermittler den Auftraggebern die Gelegenheit zum Abschluss eines Darlehensvertrages nachgewiesen hat und ein erfolgreicher Abschluss zustande gekommen ist.
- (4) Scheitert die Annahme des Darlehensvertrages aus Gründen, die die Auftraggeber zu vertreten haben, ersetzen diese ihm die notwendigen Auslagen des Vermittlers.

§3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Die Auftraggeber überlassen dem Vermittler die erforderlichen Informationen und Unterlagen (z.B. Bonitätsunterlagen), die für die Durchführung der Vermittlungstätigkeit benötigt werden.
- (2) Ergeben sich nach Unterzeichnung dieses Darlehensvermittlungsvertrages und Abschluss des avisierten Darlehens neu hinzutretende Umstände, die den Auftrag betreffen bzw. berühren könnten, so ist der Vermittler umgehend zu informieren.

§4 Rechte und Pflichten des Vermittlers

- (1) Der Vermittler ist unparteilich sowohl im Interesse der Auftraggeber als auch des Darlehensgebers tätig, um eine für die Auftraggeber optimale Lösung zu finden. Der Vermittler erläutert den Auftraggebern bzw. hat mit ihnen besprochen:
- Hauptmerkmale eines Darlehensvertrages (Kreditart / Laufzeit / Pflicht zur Tilgungs- und Zinszahlung / Sondertilgungen)
 - Kreditkosten (Sollzinssatz / Zinsbindung / effektiver Jahreszins)
 - Rechtliche Aspekte (Beendigung des Kreditvertrages / Kündigung / Widerrufsrecht / Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung / Vorfälligkeitsentschädigung / Folgen bei Zahlungsverzug / Meldung des Kredites bei der SCHUFA)
 - Die Auftraggeber erhalten eine entsprechende Finanzierungsrechnung sowie eine Kopie der Selbstauskunft (Direkt-Baufinanzierung Antrag) sowie dieses Darlehensvermittlungsauftrages.

Die Auftraggeber bestätigen mit ihren Unterschriften, diese Unterlagen und die für eine Entscheidung notwendigen Informationen erhalten und verstanden zu haben.

§5 Vertragsdauer

- (1) Der Vermittlungsvertrag endet mit der Annahme der genehmigten Darlehensvertragsangebote durch die Auftraggeber.
- (2) Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zu kündigen.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§6 Vertraulichkeit

Beide Parteien werden alle im Rahmen des Darlehensvermittlungsvertrages in Erfahrung gebrachten Informationen vertraulich behandeln und insbesondere übermittelte Informationen nicht an Dritte weitergeben.

§7 Schriftform, Teilunwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Mündlichen Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

....., den

Bankkontakt AG

.....
Auftraggeber

.....
Vermittler